

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Lüdinghausen

21.04.2005

Vortrag: Rechtsreferendar Stephan Kupka

Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen

Korruptionsbekämpfungsgesetz
in Kraft getreten am 01.03.2005

Korruptionsbekämpfungsgesetz

- A) Geltungsbereich
- B) Informationsstelle und Vergaberegister
- C) Anzeige- und Auskunftspflicht zur Herstellung von Transparenz
- D) Vorbeugung von Korruption
- E) Vorschriften der GO NW

Korruptionsbekämpfungsgesetz

A) Geltungsbereich

- B) Informationsstelle und Vergaberegister
- C) Anzeige- und Auskunftspflicht zur Herstellung von
Transparenz
- D) Vorbeugung von Korruption
- E) Vorschriften der GO NW

Geltungsbereich nach § 1

- Gemeinden nach Abs. 1 Nr. 2
- Beschäftigte im öffentlichen Dienst der Gemeinden nach Abs. 1 Nr. 3
- Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinde nach Abs. 1 Nr. 5
- Natürliche und juristische Personen, die sich um Aufträge bei Behörden und Gemeinden bewerben nach Abs. 1 Nr. 8

Korruptionsgefährdete Bereiche

- Nach § 2 Abs. 2
 - Möglichkeit der Einflussnahme auf:
 - Aufträge
 - Fördermittel
 - Genehmigungen
 - Gebote und Verbote
- Bereiche und die entsprechenden Arbeitsplätze sind behördenintern festzulegen

Korruptionsbekämpfungsgesetz

- A) Geltungsbereich
- B) Informationsstelle und Vergaberegister**
- C) Anzeige- und Auskunftspflicht zur Herstellung von
Transparenz
- D) Vorbeugung von Korruption
- E) Vorschriften der GO NW

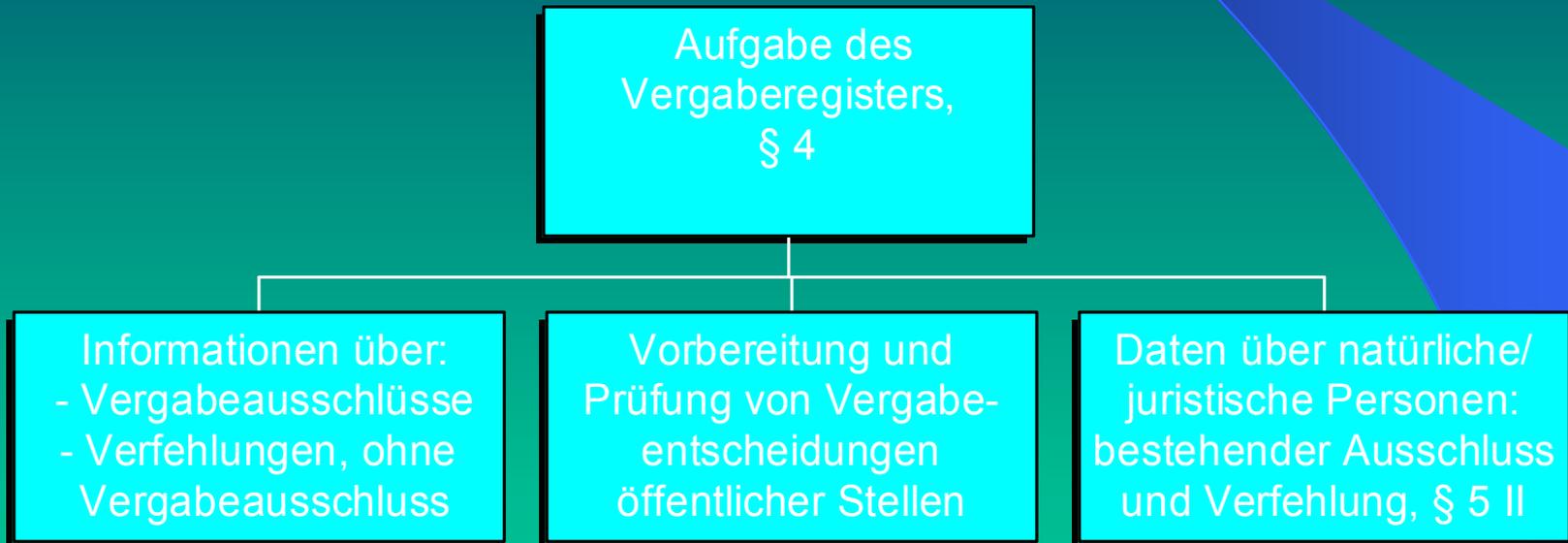
Vergabe öffentlicher Aufträge – Prüfung und Vorbereitung von Vergabeentscheidungen -

→ Unterstützung von
Strafverfolgungsbehörden

Einrichtung einer Informationsstelle beim Land, § 3

- Im Ressort für Finanzwesen
- Behördeninterner Austausch
 - Inhalt: Informationen über die Zuverlässigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie von Personenvereinigungen
 - Zweck: Kontrolle bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Informationsstelle führt ein Vergaberegister, § 3 Satz 2



Verfehlungen i.S.d. Gesetzes, § 5

Wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

- Straftaten (Geldwäsche, Betrug, Kreditbetrug, Verschleierung illegalen Vermögens, Untreue, illegale Absprache bei Ausschreibungen, Bestechung/Bestechlichkeit)

- Verstöße nach § 14 GWB durch Preisabsprachen und Absprachen über die Teilnahme am Wettbewerb

- Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung begangen worden sind !

→ Eintragung unter den Voraussetzungen des Abs. 2

Datenübermittlung an die Informationsstelle, § 6

Gemeinde ist verpflichtet, der Informationsstelle und somit dem Vergaberegister Daten i.S.v. § 7 Abs. 1 zu melden, wenn

- a) ein Vergabeausschluss ausgesprochen worden ist
- b) eine einzutragende Verfehlung i.S.v. § 5 bekannt geworden ist

→ Meldende Stelle trägt Verantwortung für die Richtigkeit der gemeldeten Daten; Adressat evtl. Rechtsbehelfe

Daten i.S.v. § 7 Abs. 1

- Name, Adresse, Aktenzeichen, Ansprechpartner der meldenden Stelle
- Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse der gemeldeten natürlichen oder juristischen Person
- Vertretungsberechtigte Personen
- Datum der Meldung
- Art der wirtschaftlichen Tätigkeit oder des Gewerbes der gemeldeten Person im Zusammenhang mit der Meldung
- Handelsregisternummer
- Evtl. Datum und Dauer eines möglichen Ausschlusses
- Wenn kein Ausschluss: Beginn und Dauer der vorzunehmenden Eintragung
- Art einer Verfehlung nach § 5 Abs. 1
- Verfahrensstadium der Verfehlung nach § 5 Abs. 2

Anfragen an die Informationsstelle, § 8

- sind vor Vergabe des Auftrages hinsichtlich des Bieters/Bieterin oder Bewerbers/Bewerberin zu stellen,
 - bei Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen über 25.000 €
 - bei Vergabe von Bauleistungen vor Erteilung eines Auftrages über 50.000 €
- Unterhalb dieser Wertgrenzen steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde

Zu beachten: Geltung des Datenschutzgesetzes NW im Allgemeinen → hohes Datenschutzniveau!

IFG NRW gilt nicht!

Korruptionsbekämpfungsgesetz

- A) Geltungsbereich
- B) Informationsstelle und Vergaberegister
- C) Anzeige- und Auskunftspflicht zur Herstellung von Transparenz**
- D) Vorbeugung von Korruption
- E) Vorschriften der GO NW

Vorliegen von Tatsachen, die
Anhaltspunkte für eine Verfehlung
i.S.v. § 5 Abs. 1 darstellen

→ Nach § 12 Abs. 1 Anzeigepflicht des BM der Stadt
Lüdinghausen beim LKA (Landeskriminalamt)

Anzeigepflicht der Stadt Lüdinghausen, § 16

- Bei der Vergabe von Aufträgen über 200.000 € und entsprechenden Vermögensveräußerungen
 - Keine Inhousegeschäfte
 - An die für die Stadt Lüdinghausen zuständige Gemeindeprüfungsanstalt in Herne (GPA)
- Herstellung von Transparenz!

Mitglieder in den Organen und
Ausschüssen der Stadt
Lüdinghausen sowie die in
den Ausschüssen
vertretenden sachkundigen
Bürger und Bürgerinnen
gemäß
§ 58 Abs. 3 der GO NW

Auskunftspflicht über Vermögensverhältnisse, § 15

- An die GPA in Herne auf deren Ersuchen
- Im Rahmen einer Einzelfallprüfung (gegebener Anlass, z.B. bei einer Vergabe- oder Subventionsentscheidung)
- Unter Berücksichtigung des durch die Verfassung geschützten Begriffs des Eigentums und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
- Nur in diesen Fällen -> Auskunft über:
 - Vermögensverhältnisse
 - Beteiligung an Unternehmen
 - Wertpapiervermögen
 - treuhänderisch gehaltenem Vermögen
 - Grundbesitz

Veröffentlichungspflicht, § 17

- Schriftliche Auskunft gegenüber dem BM der Stadt Lüdinghausen

→ Herstellung von Transparenz!

- Ausgeübter Beruf und Beraterverträge
- Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und Kontrollgremien nach § 125 Aktiengesetz
- Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 LOG genannten Behörden
- Mitgliedschaft in Organen sonstiger privat-rechtlicher Unternehmen
- Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Anzeigepflicht des Bürgermeisters von Nebentätigkeiten i.S.v. § 68 Abs. 1 LBG gegenüber dem Rat, § 18

Bürgermeister hat keinen Dienstvorgesetzten und wird somit von den Genehmigungs- und Anzeigepflichten des Nebentätigkeitsrechts nicht erfasst!

→ Schließung dieser Regelungslücke

→ Erstreckung der Anzeigepflicht auch auf Wahlbeamte im Ruhestand

(mit Blick auf die ggf. kurze Verweildauer im Amt)

→ Schaffung von Transparenz!

Anzeigepflicht nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses

§ 19

für nicht verbeamtete Beschäftigte des öffentlichen Dienstes über die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nach Beendigung des öffentlichen Dienstes

a) innerhalb von 5 Jahren

b) innerhalb von 3 Jahren, § 44 I LBG entsprechend

nach den Voraussetzungen § 75 b LBG entsprechend:

- Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit der letzten 5 Jahre vor Beendigung
- Möglichkeit der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen
- Anzeige gegenüber dem letzten Dienstherrn
- § 75 b LBG klarstellend für Beamte

Korruptionsbekämpfungsgesetz

- A) Geltungsbereich
- B) Informationsstelle und Vergaberegister
- C) Anzeige- und Auskunftspflicht zur Herstellung von
Transparenz
- D) Vorbeugung von Korruption**
- E) Vorschriften der GO NW

„Vieraugenprinzip“, § 20

- Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ist von mindestens 2 Personen innerhalb der Stadt Lüdinghausen zu treffen
- Zweck: Vorbeugung!

Rotationsprinzip, § 21

- Wechsel von Beschäftigten einer Kommune in nicht korruptionsgefährdete Bereiche nach 5 Jahren!

→ Ab einer Einwohnerzahl von über 25.000

→ Keine Bedeutung für die Stadt Lüdinghausen, ca. 24.000 Einwohner!!

Korruptionsbekämpfungsgesetz

- A) Geltungsbereich
- B) Informationsstelle und Vergaberegister
- C) Anzeige- und Auskunftspflicht zur Herstellung von
Transparenz
- D) Vorbeugung von Korruption
- E) **Vorschriften der GO NW**

Vorschriften der GO NW

- § 43 Abs. 3 GO Auskunftspflicht der Rats- und Ausschussmitglieder gegenüber dem Bürgermeister über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
→ *Ehrenordnung* der Stadt Lüdinghausen vom 21.12.1994 → § 17 KorruptionsbG

Vorschriften der GO

- §§ 43 Abs. 2, 31 Abs. 1 GO Mitwirkungsverbot der Rats- und Ausschussmitglieder wenn die Entscheidung in einer Angelegenheit

1) ihm selbst

2) einem seiner Angehörigen

3) einer von ihm kraft Gesetz oder kraft Vollmacht vertretenden natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann

→ *Abs. 4 Ausschließungsgrund ist gegenüber dem Bürgermeister bzw. Ausschussvorsitzendem unaufgefordert vor Eintritt in die Verhandlung anzuzeigen!*

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**